

Einstiegsqualifizierung für Geflüchtete

Özlem Erdem-Wulf

Fortbestehende Hürden seitens der zuständigen Behörden

Die Zahl der Geflüchteten, die in 2017 nach Deutschland gekommen sind, ist zwar zurückgegangen und auch für das Jahr 2018 ist die Prognose für Neuzuwanderung nicht hoch. Das bedeutet allerdings nur mit Blick auf die Erst- und Notversorgung eine gewisse Entspannung.

Im Hinblick auf eine nachhaltige Integration bedarf es nach wie vor viel Unterstützung sowohl der Geflüchteten als auch der aufnehmenden Kommunen - zum Beispiel bei der Wohnungssuche, bei Schule und Arbeitsmarktzugang. Bei der Arbeitsmarktintegration in Schleswig-Holstein stehen die Netzwerke Mehr Land in Sicht! und Alle an Bord! als zwei der wenigen heterogenen Netzwerke mit den beratenden Teilprojekten zur Verfügung.

Die beratenden Kolleginnen und Kollegen müssen aber immer wieder fortbestehende große formale Hürden überwinden. Insbesondere bei dem Wunsch vieler junger Geflüchteter, eine Ausbildung zu absolvieren, stoßen die Projekte auf ihre Grenzen. Dabei gibt es im Sozialgesetzbuch III (SGB III) durchaus diverse Fördermaßnahmen, die geeignet sind, einen Zugang zur Ausbildung zu ermöglichen. Bedauerlicherweise

stehen aber nicht alle Förderinstrumente allen Geflüchteten offen. Vielmehr wird hier häufig nach Aufenthaltsstatus und sogenannter Bleibeperspektive differenziert. Lediglich das Instrument der sog. Einstiegsqualifizierung (EQ) nach § 54 a SGB III, das einer Ausbildung vorgeschaltet werden kann, enthält auf den ersten Blick und nach dem Gesetzeswortlaut keine Einschränkungen hinsichtlich des Aufenthalts.

Keine Einschränkungen hinsichtlich des Aufenthalts

Durch die Regelung können Arbeitgeber*innen, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen wollen, durch Zuschüsse zur Vergütung und zur Gesamtsozialversicherung der oder des Auszubildenden gefördert werden. Dabei soll die betriebliche Einstiegsqualifizierung der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit dienen und kann für die Dauer von sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden. Förderungsfähig sind alle – also unabhängig vom Aufenthaltsstatus – bei der Agentur für Arbeit gemeldeten Ausbildungsbewerberinnen und –bewerber, die aus individuellen Gründen eingeschränkte Vermittlungsperspektiven haben und die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungssaktionen keine Ausbildungsstelle haben.

Ausbildungssuchende können gefördert werden

Ferner können Ausbildung Suchende gefördert werden, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen und lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sind. Von



der Förderung ausgeschlossen sind unter anderem die Auszubildenden, die bereits eine betriebliche Einstiegsqualifizierung bei dem Antrag stellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens durchlaufen haben. Ausgeschlossen ist auch, wer in einem Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung versicherungspflichtig beschäftigt war.

Man könnte also meinen, dass geflüchtete Menschen mit dem Wunsch, eine Ausbildung zu absolvieren, aber wegen Sprachbarrieren oder sonstiger Beeinträchtigungen eine normale Ausbildung nicht schaffen würden, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus



und ihrer sog. Bleibeperspektive eine Förderung erhalten können.

Doch in der Praxis sieht es anders aus. Einstiegsqualifizierungen werden von einigen Agenturen mit dem Hinweis auf die Bleibeperspektive abgelehnt. Einige Agenturen entscheiden über die Förderung erst nach Rücksprache mit der Ausländerbehörde. Mitarbeitende der Agenturen sind verunsichert, wenn es um Geflüchtete aus bestimmten Herkunftsländern geht, z. B. Armenien. Es ist durchaus bekannt, dass es sich bei der Frage der Förderung um Ermessensentscheidungen handelt und daher Kriterien wie Wirtschaftlichkeit oder Eignung des Betriebes zu berücksichtigen sind. Allerdings stellt sich die

Frage, wie sich die Art des Aufenthalts des Ausbildung Suchenden und die Bleibeperspektive sowie die Tatsache

der Herkunftsländer auf das Ermessen auswirken.

Intransparente Verwaltungsentscheidungen

Die Entscheidungen sind nicht einheitlich und nicht immer transparent und für viele hauptamtliche Beratende und ehrenamtliche Unterstützende nicht nachvollziehbar. Manchmal fehlt es sogar an rechtsmittelfähigen Bescheiden. Es erfolgt dann eine mündliche Ablehnung ohne nähere Begründung. Besonders aber für die Betriebe, die einen Ausbildungsplatz mit einer oder einem Geflüchteten besetzen wollen und für die das Instrument der Einstiegsqualifizierung in Frage kommt, sind frustriert. Sie

Sehr hilfreich wäre aus Sicht der Beraterinnen und Berater, wenn sich auch Arbeitgeberverbände und Kammern im Interesse der Betriebe und der Ausbildung suchenden Geflüchteten zur Verwaltungspraxis kritisch zu Wort melden würden.

haben keine Zeit und teilweise keine Personalressourcen, sich umständlich und vor allem langwierig mit der Arbeitsagentur auseinanderzusetzen.

Die Teilprojekte der Netzwerke Mehr Land in Sicht! und Alle an Bord! unterstützen die Betriebe, können sich allerdings im Dialog mit den beteiligten Behörden leider regelmäßig nicht ausreichend Gehör verschaffen. Sehr hilfreich wäre aus Sicht der Beraterinnen und Berater, wenn sich auch Arbeitgeberverbände und Kammern im Interesse der Betriebe und der Ausbildung suchenden Geflüchteten zur Verwaltungspraxis kritisch zu Wort melden würden.

Eine Empfehlung an Antragstellende ist auf jeden Fall Widerspruch einzulegen und ggf. mit einer Klage oder einem Eilantrag die Entscheidung der Bundesagentur prüfen zu lassen. Beratung in diesen Fällen geben die Projekte der Netzwerke Mehr Land in Sicht! (www.mehrlandinsicht-sh.de) und Alle an Bord! (www.alleanbord-sh.de).

Özlem Erdem-Wulff ist Koordinatorin des Netzwerks Mehr Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein, www.mehrlandinsicht-sh.de